

re Formen der Ersatzleistung (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, Naturalersatz) können zwischen Schädiger und Geschädigtem vereinbart, bei der materiellen Verantwortlichkeit von Genossenschaftsbauern auch von der LPG verlangt werden. Sch. ist an den unmittelbar Geschädigten zu leisten. Mittelbar Geschädigte haben nur dann einen Anspruch auf Sch., wenn das in Rechtsvorschriften ausdrücklich vorgesehen ist (z. B. die Hinterbliebenen bei Tod eines Bürgers), im Fall zivilrechtlicher materieller Verantwortlichkeit auch, wenn das Gericht ihnen unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls einen Sch.anspruch zuerkennt (§332 ZGB).

Schadenersatzpflicht des Betriebes/der LPG - Verpflichtung des Betriebes bzw. der LPG zur Wiedergutmachung eines Schadens, der einem Werk tätigen im Zusammenhang mit dem / Arbeitsrechtsverhältnis bzw. mit der Arbeit in der LPG entstanden ist. Die Schadenersatzpflichten des Betriebes gegenüber Arbeitern und Angestellten und die der Genossenschaft gegenüber ihren Mitgliedern sind im Z¹ Arbeitsrecht und im / LPG-Recht analog geregelt. Eine Sch. besteht, wenn dem Werk tätigen durch / **Arbeitsunfall** oder / **Berufskrankheit** ein Schaden entstanden ist (§267 AGB; §36 LPG-Gesetz). Pflichtverletzungen des Betriebes bzw. der LPG sind hierfür nicht Voraussetzung. Der Werk tätige hat nur dann keinen Ersatzanspruch, wenn er trotz ordnungsgemäßer Belehrung, Unterweisung und Kontrolle seine Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz vorsätzlich verletzt hat, dadurch der Arbeitsunfall herbeigeführt wurde und der Betrieb bzw. die LPG dafür keine Ursachen gesetzt hat. Die Sch. bei Arbeitsunfall erstreckt sich nur auf solche Unfälle, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsprozeß eingetreten sind, nicht auf Wegeunfälle und Unfälle bei organisierter gesellschaftlicher Tätigkeit.

Eine Sch. entsteht ferner, wenn der **Betrieb Pflichten** aus dem Arbeitsrechtsverhältnis oder bei Vorbereitung des / Arbeitsvertrages bzw. wenn die **LPG ihre Pflichten** aus dem genossenschaftlichen Arbeitsverhältnis **verletzt** hat und dem Werk tätigen dadurch ein Schaden zugefügt wurde. Diese Sch. entfällt nur dann, wenn der Betrieb bzw. die Genossenschaft die Umstände, die zum Schaden geführt haben, trotz Ausnutzung aller ihm bzw. ihr durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht abwenden konnte (§270 AGB; §37 Abs. 1 LPG-Gesetz). Der Betrieb bzw. die LPG ist für das Handeln aller ihrer Mitarbeiter im Arbeitsprozeß verantwortlich. Zur Sch. führen deshalb alle Pflichtverletzungen, die vom Betriebsleiter (Vorsitzenden), von leitenden oder anderen Mitarbeitern in Erfüllung ihrer betrieblichen bzw. genossenschaftlichen Aufgaben begangen werden. Auf schuldhaftes Handeln kommt es dabei nicht an, ebenso ist nicht erforderlich, daß der Pflichtverletzer tatsächlich fest-

gestellt wird. Voraussetzung ist jedoch, daß die Pflichtverletzung ursächlich für den Schaden war. Eine zur Sch. führende Pflichtverletzung liegt beispielsweise vor, wenn dem Werk tätigen für die zur Arbeit mitgebrachten Gegenstände keine sicheren Aufbewahrungsmöglichkeiten bereitgestellt wurden und dadurch Sachen beschädigt werden oder abhanden kommen. Die Rechtsfolgen bestimmter Pflichtverletzungen des Betriebes sind im Arbeitsrecht speziell geregelt, z.B. die Folgen einer unzulässigen Lohn- oder Gehaltszusage (Mängel des Arbeitsvertrages) oder der Ersatz des entgangenen Verdienstes nach Aufhebung einer Maßnahme zur Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses (§60 Abs. 3 AGB). In solchen Fällen ist immer die speziellere Regelung anzuwenden, in allen anderen Fällen gilt §270 AGB.

Der **Umfang der Sch.** bei Arbeitsunfall und Berufs- krankheit sowie bei Pflichtverletzungen des Betriebes bzw. der LPG umfaßt

- die entgangenen und noch entgehenden auf Arbeit beruhenden Einkünfte, einschließlich der Minderung der Rentenansprüche;
- die notwendigen Mehraufwendungen, insbesondere zur Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit und zur Teilnahme am Arbeitsprozeß und am gesellschaftlichen Leben;
- den Sachschaden (§ 268 Abs. 1 AGB; § 36 Abs. 2 LPG-Gesetz).

Zu den *entgangenen Einkünften* zählen alle Einkommen, die der Werk tätige durch Arbeitsleistungen innerhalb und außerhalb seines Arbeitsrechts- bzw. Mitgliedschaftsverhältnisses einmalig, gelegentlich oder regelmäßig erwerben würde, bei Genossenschaftsbauern auch die Einkünfte aus der / persönlichen Hauswirtschaft. Der Betrieb bzw. die Genossenschaft hat die Differenz zwischen dem bisherigen und dem nunmehr erzielten Einkommen als Schaden zu ersetzen. Eine auszugleichende *Minderung von Rentenansprüchen* liegt vor, wenn der Werk tätige infolge Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit nur noch eine geringer bezahlte Tätigkeit ausüben konnte und deshalb seine Rente niedriger ist als die Rente, die er erhalten hätte, wenn er bis zum Rentenalter in der bisher ausgeübten Tätigkeit hätte verbleiben können. *Notwenige Mehraufwendungen* sind alle ständigen oder zeitweiligen zusätzlichen finanziellen Belastungen des Werk tätigen, die als Folge des Schadenereignisses eingetreten und für seine Lebensführung objektiv notwendig sind (z. B. Ausgaben für die erhöhte Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Mehrverbrauch an Bekleidung). *Sachschäden* können als Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der persönlichen Gegenstände des Werk tätigen (z.B. Kleidung, Uhr) auftreten. Es sind die Kosten für die Beseitigung der Schäden (Reinigung, Reparatur usw.) bzw., wenn der Schaden nicht beherrbar ist, der Zeitwert der Sache zu ersetzen.

Führt das Schadenereignis zum *Tod des Werk tätigen*, ist der Betrieb bzw. die LPG verpflichtet, an die Hinterbliebenen Schadenersatz zu leisten, wenn diese gegenüber dem Verstorbenen gesetzliche Unterhaltsansprüche hatten. Außerdem sind die Bestat-